

**Wahlordnung  
gemäß der Geschäftsordnung  
des Seniorenbeirats  
der Klingenstadt Solingen**

**(Stand: 15.05.2019)**

## § 1 Wahlleitung, Wahlvorbereitung

- (1) Für die Durchführung der Wahl ist die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats zuständig (Wahlleitung).
- (2) Die Wahlleitung fordert öffentlich alle wahlberechtigten Personen auf, Wahlvorschläge einzureichen. Dazu werden die örtlichen Presseorgane informiert und einbezogen. Zugleich wird der Tag des Ablaufs der Frist nach § 4 Abs. 6 bekanntgegeben.
- (3) Die Wahlleitung stellt die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung und prüft die Wahlberechtigung.
- (4) Nach der Aufforderung (Absatz 2) lädt die Wahlleitung zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung für Kandidatinnen und Kandidaten über die Aufgaben der Mitglieder des Seniorenbeirats ein.

## § 2 Wahlgänge

In einem ersten Wahlgang werden die Mitglieder der Wahlversammlung bestimmt.

In einem zweiten Wahlgang wählen diese aus ihrer Mitte heraus die zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirats.

## § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Zur Unterstützung von Wahlvorschlägen berechtigt sind alle Personen, die am Tag, an dem die Frist nach § 4 Abs. 6 dieser Wahlordnung ausläuft,
  - in der Stadt Solingen mindestens drei Monate gemeldet sind
  - und
  - das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Für die Wählbarkeit gelten die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Personen mindestens ein Jahr vor dem Tag, an dem die Frist nach § 4 Abs. 6 dieser Wahlordnung ausläuft, in Solingen gemeldet sind.

## § 4 Erster Wahlgang, Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben zur Person enthalten:
  - Name und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin,
  - Geburtsdatum und Geburtsort,
  - Anschrift,
  - eine Angabe, dass die Frist gemäß § 3 Abs. 2 eingehalten ist. (Wählbarkeit)
- (2) Dem Wahlvorschlag ist eine persönlich unterschriebene schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin beizufügen, aus der die Zustimmung zur Kandidatur hervorgeht.
- (3) Dem Wahlvorschlag sind auf dem ausgegebenen Formblatt 20 Unterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen (Stützungsunterschriften)
- (4) Jeder und jede Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfache Unterzeichnungen auf verschiedenen Wahlvorschlägen sind sämtlich ungültig.
- (5) Reduziert sich die Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften auf weniger als 20, ist der Wahlvorschlag ungültig.

- (6) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer öffentlich bekanntgegebenen Frist bei der Wahlleitung einzureichen.
- (7) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 6 stellt die Wahlleitung fest, welche Bewerberinnen und Bewerber Mitglieder der Wahlversammlung sind.

#### § 5 Erster Wahlgang, ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
  - sie nicht rechtzeitig der Wahlleitung eingereicht worden sind,
  - nicht die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formblätter benutzt wurden
  - sie nicht die vorgeschriebene Zahl von Stützungsunterschriften aufweisen,
  - sie nicht wählbare Personen vorschlagen,
  - sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
  - die Zustimmung des Bewerbers bzw. der Bewerberin fehlt.
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Frist gemäß § 4 Abs. 6 beseitigt werden.

#### § 6 Zweiter Wahlgang, Wahlversammlung

- (1) Mitglieder der Wahlversammlung für die Wahl des Seniorenbeirats sind alle Bewerberinnen und Bewerber, für die ein gültiger Wahlvorschlag nach § 4 dieser Wahlordnung eingereicht wurde.
- (3) Im Zeitraum zwischen Ermittlung der Mitglieder der Wahlversammlung und der Wahlversammlung findet eine Veranstaltung zum gegenseitigen Kennenlernen der Mitglieder gemäß Abs. 1 statt.
- (2) Die Wahlleitung lädt alle Mitglieder gemäß Absatz 1 spätestens 14 Tage vor der Wahlversammlung ein.

#### § 7 Zweiter Wahlgang

- (1) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte die zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirats gemäß § 2 Abs. 1, erster Spiegelstrich, der Geschäftsordnung.
- (2) Die Wahlversammlung tagt öffentlich.
- (3) Die Wahl erfolgt in freier, geheimer und schriftlicher Abstimmung.
- (4) Die Stimmabgabe ist nur persönlich in der Wahlversammlung möglich.

#### § 8 Zweiter Wahlgang, Stimmzettel

- (1) Jedes Mitglied der Wahlversammlung erhält einen Stimmzettel, auf dem alle Bewerberinnen und Bewerber im zweiten Wahlgang aufgeführt sind.
- (2) Jedes Mitglied der Wahlversammlung hat maximal so viele Stimmen wie die sich nach § 2 Abs. 1, erster Spiegelstrich der Geschäftsordnung ergebende Zahl der zu wählenden Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied der Wahlversammlung darf den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils nur eine Stimme geben.

- (4) Gewählt sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 9 Zweiter Wahlgang, ungültige Stimmzettel

- (1) Stimmzettel sind ungültig
  - wenn mehr Stimmen abgegeben werden, als die Zahl der sich nach § 2 Abs. 1, erster Spiegelstrich ergebende Zahl der zu wählenden Mitglieder,
  - wenn Stimmen an Personen vergeben werden, die nicht Mitglieder der Wahlversammlung sind,
  - wenn unklar ist, an welchen Bewerber/welche Bewerberin ein Stimme vergeben ist,
  - wenn an einzelne Bewerber/individuelle Bewerberinnen mehrere Stimmen vergeben wurden,
  - wenn ein Stimmzettel mit dem Namen des Wählenden gekennzeichnet wurde.
- (2) Hat sich ein Mitglied der Wahlversammlung beim Ausfüllen des Stimmzettels verschrieben oder geirrt, so wird ihm/ihr bis zu seiner/ihrer Stimmabgabe ein neuer Stimmzettel ausgehändigt. Der alte Stimmzettel wird eingezogen und vernichtet, ohne dass die bisherige Stimmvergabe eingesehen wird.

#### § 10 Zweiter Wahlgang, Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahlversammlung wird zu deren Beginn ein Wahlvorstand gebildet. Neben der Wahlleitung gehören diesem weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Solingen an. Ferner können dem Wahlvorstand
  - entsandte Mitglieder (§ 2 Abs. 1, Spiegelstriche 2 bis 4 der Geschäftsordnung) des amtierenden Beiratssowie
  - gewählte Mitglieder des amtierenden Beirats, die für die laufende Neukonstituierung nicht mehr kandidieren, angehören.
- (2) Mitglieder der Wahlversammlung dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören.
- (3) Die personelle Zusammensetzung des Wahlvorstands wird von der Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### § 11 Zweiter Wahlgang, Aufgaben des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahl zuständig. Insbesondere obliegt ihm die Feststellung des Stimmergebnisses. Dazu bildet der Wahlvorstand mindestens zwei Auszählungsgruppen, die ihre festgestellten Stimmergebnisse gegenseitig kontrollieren.

Daneben entscheidet der Wahlvorstand bei Zweifelsfragen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und von einzelnen Stimmabgaben.

§ 12 Zweiter Wahlgang, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht gewählt wurden, bilden die Gruppe der potentiellen Nachrückerinnen und Nachrücker.
- (4) Die Reihenfolge der Nachrückerinnen und Nachrücker bestimmt sich nach der Zahl der Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung bekanntgegeben.

§ 13 Entsandte Mitglieder des Seniorenbeirats

Im Rahmen der Neukonstituierung des Seniorenbeirats regelt diese Wahlordnung lediglich die Wahl seiner zu wählenden Mitglieder (§ 2 Abs. 1, erster Spiegelstrich der Geschäftsordnung).

Im Rahmen der Neukonstituierung sind die Institutionen, die Mitglieder gem. § 2 Abs. 1, Spiegelstriche 2 bis 4 der Geschäftsordnung entsenden, anzuschreiben und zu fragen, ob sie die derzeitige personelle Vertretung beibehalten oder ändern wollen.

§ 14 Konstituierende Sitzung

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats lädt innerhalb von 21 Tagen nach der Wahlveranstaltung zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein.